

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom....¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 27 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3

² Dazu gehören insbesondere:

- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen, Geldstrafen und damit zusammenhängende Prozesskosten;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, und damit zusammenhängende Prozesskosten.

Art. 59 Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 2

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

AS

¹ BBl 20xx

² SR 642.11

20XX-.....

- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen und damit zusammenhängende Prozesskosten;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, und damit zusammenhängende Prozesskosten.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 10 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1^{bis}

¹ Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:

- g. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

^{1bis} Nicht abziehbar sind:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen, Geldstrafen und damit zusammenhängende Prozesskosten;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, und damit zusammenhängende Prozesskosten.

Art. 25 Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 1^{bis}

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

^{1bis} Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen und damit zusammenhängende Prozesskosten;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, und damit zusammenhängende Prozesskosten.

Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

³ SR 642.14

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den geänderten Artikeln 10 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 1^{bis} sowie 25 Absatz 1 Buchstaben a und f sowie Absatz 1^{bis} an.

² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 1^{bis} sowie 25 Absatz 1 Buchstaben a und f sowie Absatz 1^{bis} direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.